

Zeitschrift: Schweizer Ingenieur und Architekt
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 118 (2000)
Heft: 25

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rechtsfragen

Das Verhältnis von privat- und öffentlich-rechtlichem Lärm-schutz

Das Bundesgericht hat in einem Urteil zum nachbarrechtlichen Lärm-Immissionsschutz Näheres zum Verhältnis desselben zum öffentlichrechtlichen Immissionsschutz ausgeführt.

Die Nachbarin eines örtlich zentral gelegenen, alteingesessenen Hotel-Restaurants hatte vor den kantonalen Gerichten auf privatrechtlichen Schutz vor Lärmbelästigungen geklagt. Diese waren aufgetreten, nachdem der Gaststätte ein Bar-Betrieb angegliedert worden war, der vorerst an Freitagen und Samstagen bis zwei Uhr nachts, bald aber über Nacht geöffnet blieb.

Die Anordnungen der zweiten kantonalen Gerichtsinstanz verpflichteten die Betreiberin der Gaststätte zu Folgendem: Schliessung der Restaurant- und Bar-Fenster auf zwei Gebäudeseiten ab 22 Uhr; Schliessung des Restaurant- und Barbetriebes vom Sonntag bis Donnerstag jeweils spätestens um Mitternacht, am Freitag und Samstag spätestens nach zwei Uhr nachts; Verhinderung von Nachtruhestörungen durch Benutzer des Gastgewerbebetriebes auf dem Hotel-Parkplatz allgemein und am Freitag- bzw. Samstagabend durch Unterhaltung eines eigentlichen Parkplatzdienstes ab 23 Uhr bis eine halbe Stunde nach Wirtschaftsschluss; zu keiner Zeit Musikzulassung im Freien; Beschränkung des Benützens des Trampolins im Garten auf 9-12 sowie 15-18 Uhr.

Die Betreiberin des Gastwirtschaftsbetriebes legte beim Bundesgericht Berufung ein. Dessen II. Zivilabteilung wies das Rechtsmittel, so weit darauf eingetreten wurde, namentlich aus den folgenden Gründen ab.

Die zweite kantonale Instanz hatte, entgegen der Meinung der Berufung einreichenden, die für Lärmimmissionen (auch) massgebliche Zonenordnung in ihre Erwägungen einbezogen. Bei dieser Mitberücksichtigung hatte sie indessen die direkte Anwendung des öffentlichen Rechts abgelehnt, zumal es für die hier in Frage stehende Lärm-Art weder eine Messweise noch Grenzwerte kenne.

Die privat- und die öffentlichrechtliche Immissionsschutzregelung steht an sich, trotz Berührungs- und Überschneidungspunkten, selbständig neben der an-

deren. Insbesondere wenn das nach Lage, Beschaffenheit und Ortsgebrauch gerechtfertigte und zu duldende Mass von Einschränkungen zu ermitteln ist (Art. 684 Abs. 2 des Zivilgesetzbuches, kurz: ZGB), können Bau- und Zonenvorschriften, Normen betreffend Lärmschutz, Luftreinhaltung, Strahlen und Erschütterung eine Rolle spielen. Diese berücksichtigen jedoch Personengruppen mit erhöhter Empfindlichkeit (Art. 12 Abs. 2 des Umweltschutzgesetzes, kurz: USG), während das Privatrecht vom Durchschnittsmenschen ausgeht. Das erstgenannte öffentliche Recht legt allgemeine «Standards» fest, während das Privatrecht einzelfallweise urteilt und umfassender (z.B. auch vor idealen Inmissionen) schützt. Dem gegenüber ist dem Privatrecht das Vorsorgeprinzip des Art. 11 Abs. 2 USG unbekannt. Derartigen Unterschieden ist, laut dem Bundesgericht, Rechnung zu tragen, um eine möglichst koordinierte, widerspruchsfreie Anwendung der Normen der verschiedenen Rechtsbereiche zu erlangen. Doch bleibt ein Abstellen auf das öffentlichrechtlich Zulässige im Rahmen des privatrechtlichen Immissionsschutzes in zahlreichen Fällen ausgeschlossen.

Gerade für den Lärm aus Gaststätten und jenen, der bei Ankunft vor und beim Verlassen von solchen entsteht, kennt das öffentliche Lärmschutzrecht keine heranziehbare Belastungs-Grenzwerte. Im vorliegenden Fall konnte die Vorinstanz lediglich in die Gesamtwürdigung einbezahlen, dass in der hier interessierenden Lärmempfindlichkeitsstufe mässig störende Betriebe zugelassen sind.

Gemäss dem privatrechtlichen Art. 684 ZGB hat sich jedermann bei der Ausübung seines Grundeigentums, namentlich beim Betrieb eines Gewerbes auf seinem Grundstück, aller übermässigen Einwirkungen auf das Eigentum des Nachbarn zu enthalten. Die Übermässigkeit beurteilt sich nach objektiven Kriterien, auf Grund sachlicher Interessenabwägung und nach dem Empfinden des Durchschnittsmenschen. Der Entscheid ist nach Recht und Billigkeit, unter Berücksichtigung von Beschaffenheit der Grundstücke und Ortsgebrauch, aber auch unter Prüfung aller ins Gewicht fallenden Umstände zu fällen. Es geht in erster Linie um einen nachbarlichen Interessenausgleich. Dabei sind nicht nur schadenverursachende, sondern bereits lästige übermässige Einwirkungen verboten. Dem örtlichen Richter steht ein Ermessen zu, das vom Bundesgericht zwar frei, doch zurückhaltend geprüft wird: Es greift nur bei falschem Gebrauch des Ermessens ein (bei Abgehen von anerkannten Grundsätzen, bei Berücksichtigung von Unmassgeblie-

chem oder Ausserachtlassen von Rechts-erheblichem; ferner bei offensichtlich unbilligen, stossend ungerechten Ergebnissen).

Die Gaststättenbetreiberin vermochte hier nun nichts vorzubringen, was das Urteil der Vorinstanz bündesrechtswidrig hätte erscheinen lassen. Auch nur kurz dauernde Lärm spitzen, wie sie hier in Frage standen, können für normal empfindliche Menschen nach Mitternacht, weil sie die Weckschwelle überschreiten, ausserordentlich stören. Das Bundesgericht wies die Betriebsinhaberin darauf hin, dass sogar nur vereinzelte übermässige Einwirkungen als unzulässig unter Art. 684 ZGB fallen können. Hier aber treten die Immissionen regelmässig auf.

Selbst wenn die Klägerin nach der Bau- und Zonenordnung bzw. der dort geltenden Lärmempfindlichkeitsstufe III einen mässig störenden Gastwirtschaftsbetrieb auf der Nachbarparzelle dulden muss, liegt kein falscher Ermessensgebrauch im Befund der Vorinstanz. Dieser lautet, die Ruhestörungen sprengten den Rahmen des als «mässige Störung» Hinzunehmenden. Die Empfindlichkeitsstufe III ist für Mischzonen vorgesehen (Art. 43 Abs. 1 Buchstabe c der Lärmschutzverordnung, kurz: LSV). Somit sind die Lärmgrenzen auch mit Rücksicht auf die Wohnbevölkerung so festzusetzen, dass diese in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich gestört wird (Art. 15 USG). Regelmässige Lärmimmissionen über der Weckschwelle nach Mitternacht sind jedoch eine bedeutende Nachtruhe-Beeinträchtigung.

Der Vorwurf der beklagten Partei, die Vorinstanz habe die auf dem Spiele stehenden Interessen mangelhaft abgewogen, traf nicht zu. Sie hat bei der Beurteilung der Übermässigkeit der Immissionen und der Massnahmen auch das Vergnügungsbedürfnis einer breiteren Öffentlichkeit sowie das Recht der Beklagten auf möglichst freie wirtschaftliche Entfaltung berücksichtigt. Die Vorinstanz konnte ohne Verletzung von Bundesrecht zum Ergebnis gelangen, der Lärm verstösse vorab spät nachts gegen das Übermassverbot. (Urteil 5C.31)

Dr. R. B.